

Beschlusskammer 2

Beschluss

(geschwärzte Fassung – enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin)

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrags der Deutschen Telekom AG auf Genehmigung von Entgelten für analoge Standard-Festverbindungen (analoge SFV) vom 01.12.2003

Az.: BK 2b 03/024

Verfahrensbeteiligte:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn, | vertreten durch den Vorstand
Antragstellerin, |
| | - Verfahrensbevollmächtigter: | Weinkopf (Deutsche Telekom AG) |
| 2. | Arcor AG & Co. KG
Alfred-Herrhausen-Allee 1
65760 Eschborn | vertreten durch den Vorstand
Beigeladene 1, |
| | Verfahrensbevollmächtigte: | Glock, Dr. Bisping (Arcor AG & Co.) |
| 3. | HanseNet Telekommunikations GmbH
Überseering 33a
22297 Hamburg | vertreten durch die Geschäftsführung
Beigeladene 2, |
| | - Verfahrensbevollmächtigter: | Wilke, (HanseNet Telekommunikations GmbH) |

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RR z.A. Lindhorst	(Beisitzer 1) und
RR'n Schölzel	(Beisitzerin 2)

ohne mündliche Verhandlung am 02.02.2004 entschieden:

Die mit Beschluss BK 2b 02/020 vom 03.12.2002 genehmigten Entgelte für analoge Standard-Festverbindungen (aSFV) werden befristet bis zum 31.08.2004 verlängert.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Auf Antrag der Deutschen Telekom AG vom 01.12.2003 hat die Beschlusskammer ein Genehmigungsverfahren für Entgelte für analoge Standard-Festverbindungen eingeleitet. Die Genehmigung der derzeit geltenden Tarife ist gemäß Beschluss BK 2b 02/020 vom 03.12.2002 bis zum 01.02.2004 befristet.

Analoge SFV sind das Angebot von Übertragungswegen mit einer Übertragungsbandbreite bis 3,1 kHz, die unter Einhaltung definierter Qualitätsparameter über analoge Schnittstellen abgeschlossen werden. Analoge SFV werden in drei Varianten angeboten, die sich im Wesentlichen durch eine unterschiedliche Restdämpfung auszeichnen. Daneben bestehen sogenannte „Alt-Produkte“ (analog: TE, TA, TN, G, TG, 1020, 1025, TG5, TG0), die zwar seit dem Jahre 2001 nicht mehr neu angeboten werden, für die aber ehemals abgeschlossene „Alt-Verträge“ fortbestehen.

Die Entgelte für analoge SFV sollen unverändert in der bislang genehmigten Höhe fortgelten.

Die Antragstellerin beantragt die Genehmigung der Entgelte für analoge SFV entsprechend den Bedingungen der dem Antrag als Anlage 1 beigelegten Leistungsbeschreibung, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisliste zum 02.02.2004 zu genehmigen.

Sollte das Verfahren auf 10 Wochen verlängert werden und somit die Entgeltgenehmigung erst zum 09.02.2004 vorliegen, beantragt die Antragstellerin zusätzlich, die beantragten Entgelte vorläufig zum 02.02.2004 zu genehmigen.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen wurden nach § 8 Abs. 2 TEntgV am 17.12.2003 im Amtsblatt Nr. 25/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 375 veröffentlicht.

Die Entscheidung erfolgt innerhalb der nach § 28 Abs. 2 TKG vorgegebenen Frist, wobei nach § 28 Abs. 2 Satz 3 TKG die Sechs-Wochenfrist mit Schreiben vom 06.01.2004 bis längstens zum 09.02.2004 verlängert wurde.

Die Beigeladene 1 hat mit Schreiben vom 19.01.2004 eine Stellungnahme eingereicht. Sie führt im Wesentlichen aus, dass die Entgeltunterschiede der „Alt-Produkte“ zu den Entgelten für die Varianten 1-3 nicht nachvollziehbar seien. Für die „Alt-Produkte“ seien aufgrund der erfolgten Vertriebseinstellung entsprechende Kosteneinsparungen zu vermuten. Darüber hinaus müssten sich die im Zeitablauf im Bereich Übertragungswege erzielten Rationalisierungspotenziale auch bei den analogen SFV bemerkbar machen.

Die Antragstellerin hat zu den ihr mit Schreiben vom 22.12.2003 und 14.01.2004 zugeleiteten klärungsbedürftigen Fragen, die sich im Rahmen der Prüfprozesse ergaben, mit Schreiben vom

09.01.2004, 13.01.2004 und 23.01.2004 Stellungnahmen vorgelegt. Des Weiteren hat am 23.01.2004 ein Gespräch zwischen Vertretern der Antragstellerin und der Beschlusskammer zur technischen Konfiguration für verschiedene Typen von analogen SFV stattgefunden.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 02.02.2004 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung der Beschlusskammer beruht auf den §§ 24, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 TKG i. V.m. §§ 1 Abs. 2, 2 und 3 TEntgV.

1. Entscheidung nach dem Dritten Teil des TKG

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus §§ 66 und 73 Abs. 1 Satz 1 TKG, denn es handelt sich um eine Entscheidung nach den Regelungen des Dritten Teils, d. h. den §§ 24 bis 32 des TKG einschließlich der nach § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

2. Verfahren

Die Entscheidung ergeht gemäß § 75 Abs. 3, Satz 1, 2. Halbsatz TKG mit Einverständnis der Antragstellerin sowie den zum Verfahren Beigeladenen ohne öffentliche mündliche Verhandlung.

3. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile für das Angebot der Leistung analoge SFV der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs.1 TKG.

3.1 Der Antragstellerin wurde eine Lizenz der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG erteilt (Nummer 96 03 021), die sie dazu berechtigt, in der Bundesrepublik Deutschland Grundstücksgrenzen überschreitende und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzte Übertragungswege zu betreiben. Im Rahmen dieser Lizenz erbringt sie das Angebot von analogen SFV.

3.2 Die Antragstellerin verfügt auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten für das Angebot von analogen SFV im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG bundesweit über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 GWB. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die auf eine geänderte Situation seit der zuletzt erteilten Genehmigung vom 03.12.2002 schließen lassen.

Hinsichtlich der Frage der Marktbeherrschung erteilte das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 27.01.2004 gemäß § 82 Satz 2 TKG sein Einvernehmen.

4. Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte konnten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt werden.

4.1 Vorliegende Kostennachweise

Eine Genehmigungsfähigkeit auf der Grundlage der vorgelegten Kostennachweise ist derzeit

nicht gegeben. Die Unterlagen sind im formellen Sinne zwar vollständig, da sie Aussagen zu allen in § 2 TEntgV genannten Punkten enthalten, jedoch lassen die Kostenunterlagen nur eine punktuelle, aber keine Gesamtprüfung zu.

Zu den sonstigen gem. § 2 TEntgV vorgenommenen Prüfungen der vorgelegten Kostennachweise wird im Einzelnen auf den in der Verfahrensakte enthaltenen Prüfbericht verwiesen. Darin werden zusammenfassend folgende wesentliche Kritikpunkte hervorgehoben:

- [REDACTED]

Aufgrund weiterer Prüfungen der Beschlusskammer haben sich Anhaltspunkte ergeben, die künftig eine differenziertere Prüfung zu den Preis- und Kostenstrukturen für analoge SFV, insbesondere auch der „Alt-Produkte“ erforderlich werden lassen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin wird hinsichtlich der nachfolgend genannten Punkte aufgefordert, mit dem nächsten Genehmigungsantrag die Entgeltstruktur für die einzelnen Typen von analogen SFV untereinander plausibel zu begründen.

- Preisstruktur

Die einzelnen Typen analoger SFV (analog:G, 1025, 1020, TG, TG5, TG0, TE, TA, TN, Varianten 1-3) werden teilweise zu unterschiedlichen Preisen angeboten. So wird beispielsweise das „Alt-Produkt“ Analog G für die Ortszone 1 zu einem Preis von € 30,65, hingegen werden die „Alt-Produkte“ Analog TG, -TE und -TA für die Ortszone 1 zu einem Preis von je € 35,70 angeboten.

Zwar ist den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen, dass die Leitungen Analog TG, -TE und -TA, im Gegensatz zu der Leitung Analog G, über eine explizite Telefondienst-eignung verfügen und insoweit eine zusätzliche Qualität aufweisen. Allerdings sind die genannten SFV-Typen [REDACTED]

[REDACTED]. Unterschiede resultieren vielmehr aus der [REDACTED]

[REDACTED] Somit erscheint der höhere Preis für die Leitungen Analog TG, -TE und -TA aufgrund der zusätzlichen Qualität zwar tendenziell gerechtfertigt, inwieweit der Preisunterschied von rund 5 € zu der Leitung Analog G der Höhe nach gerechtfertigt ist, kann jedoch nicht nachvollzogen werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

Die bezifferten Anteile erscheinen jedoch nicht plausibel und sind insofern künftig einer differenzierteren Prüfung zu unterziehen. [REDACTED]

[REDACTED]

Die o.g. Punkte gelten entsprechend für die Tarife der Ortszone 2. Darüber hinaus können auch hier die von der Antragstellerin für die Ortszone 2 [REDACTED] Auch diese Kosten werden deshalb zukünftig differenzierter zu betrachten sein.

4.2 internationaler Tarifvergleich

Die neuen Erkenntnisse, aus denen Anhaltspunkte für eine differenziertere Betrachtung analoger SFV resultieren, sollen auch hinsichtlich der Vergleichsmaßstäbe für künftige internationale Tarifvergleiche beachtet werden. So wird zu prüfen sein, ob in anderen Ländern eine ähnlich differenzierte Angebotsstruktur wie bei der Antragstellerin vorzufinden ist. Ferner wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Qualitätsunterschiede „mit Telefondienstleistung“ und „ohne Telefondienstleistung“ für die Erstellung des internationalen Tarifvergleichs zu beachten sein werden bzw. welche Typen analoger SFV (etwa G, TG, Variante1) direkt in den Vergleich einbezogen werden können.

Der Antrag hätte bezüglich der Entgelte für analoge SFV damit mangels Prüffähigkeit der Kostennachweise versagt werden können.

4.3 Genehmigungen im Einzelnen

Obwohl die vorgelegte Kostennachweise derzeit nur eine punktuelle, aber keine Gesamtprüfung zulassen, konnten die Entgelte für analoge SFV genehmigt werden. Das Entgeltniveau für analoge SFV hat sich im internationalen Vergleich gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Insofern sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die - zumindest kurzfristig - gegen eine Verlängerung der letztmalig mit Beschluss BK 2b 02/020 vom 03.12.2002 genehmigten Entgelte für analoge SFV sprächen.

Die gegenständlichen Leistungen werden zudem ausweislich der dem Antrag als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibungen und Preislisten unverändert angeboten, so dass auch diesbezüglich keine Erkenntnisse vorliegen, die ein Abweichen von der letztmaligen Genehmigung vom 03.12.2002 rechtfertigen würden. Beschwerden über die genehmigten Tarife liegen bislang nicht vor.

5. Befristung

Die Befristung erfolgt im Hinblick auf § 28 Abs. 3 TKG. Eine längere Befristung kommt aufgrund der weiterhin bestehenden Mängel der Kostennachweise nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 02.02.2004

Kuhmeyer

Lindhorst

Schölzel

Vorsitzender

Beisitzer
wg. Krankheit an Zeichnung
der Reinschrift verhindert.

Beisitzerin